

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2021/10/11 LVwG-VG-9/002-2021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 11.10.2021

#### Rechtssatznummer

2

### Entscheidungsdatum

11.10.2021

#### Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §4 LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §6 LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §12 LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §16 BVergG 2018 §48

BVergG 2018 §88 Abs6

BVergG 2018 §141

#### Rechtssatz

Eine unanfechtbar gewordene (bestandfeste) Entscheidung des Auftraggebers kann im Rahmen der Nachprüfung von auf dieser Entscheidung aufbauenden Entscheidungen des Auftraggebers nicht mehr überprüft werden; ist eine Ausschreibungsbestimmung mangels rechtzeitiger Anfechtung der Ausschreibung bestandfest geworden, ist sie – unabhängig davon, ob sie bei rechtzeitiger Anfechtung für nichtig zu erklären gewesen wäre – der Auftragsvergabe zugrunde zu legen (vgl VwGH Ra 2019/04/0083).

# Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Nichtigerklärung; Zuschlagsentscheidung; Bestbieterermittlung; Angebotsfrist; Abgabetermin; Verlängerung; elektronische Kommunikation; elektronische Signatur;

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.VG.9.002.2021

## Zuletzt aktualisiert am

22.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

# © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$